Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

— Drucksache 38 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schäfer

I. Allgemeines

1. Der von der Bundesregierung am 30. November 1957 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — Drucksache 38 —, zu dem der Bundesrat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 Stellung genommen hat, ist in der 6. Sitzung des Bundestages am 12. Dezember 1957 dem Ausschuß für Inneres federführend und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen worden. Der federführende Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 4, und 11. November und 9. Dezember 1959, 15., 21. und 28. Januar, 6. und 20. Oktober sowie 11. November 1960 mit der Vorlage befaßt. Der Rechtsausschuß hat in seinen Sitzungen vom 20. und 27. Oktober 1960 die Vorlage beraten und am 2. November 1960 den Ausschuß für Inneres von seinen Beschlüssen unterrichtet.

Das Gesetz bezieht sich nur auf Bundesbedienstete und die nach Artikel 91 GG unterstellten Polizeikräfte. Der Ausschuß hat sich darum bemüht, bei der Beratung dieses Gesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß ein einheitliches Recht auf dem Gebiete der Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt für alle Vollzugsbeamten im Bundesgebiet, seien es Bundes- oder Landesbeamte, geschaffen werden kann. Da der Bund diese Frage nicht in eigener Zuständigkeit erschöpfend regeln kann, wurde mit den Ländern verhandelt, um sie zu veranlassen, den Landtagen gleichlautende Gesetzentwürfe vorzulegen. Der Ausschuß hat am 15. Januar 1960 mit den Vertretern aller Länder eine gemeinsame Sitzung durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Sitzung hat der Ausschuß nach vorläufigem Abschluß der Beratungen das Beratungsergebnis dem Herrn Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister der Bundesländer zugeleitet. Der Vorsitzende hat am 15. Juni 1960 wie folgt geantwortet:

"Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — BT-Drucksache 38 —

Die Ständige Konferenz der Innenminister der Bundesländer hat auf ihrer Tagung am 27./28. Mai 1960 in Kiel zu dem obengenannten Gesetz folgenden Beschluß gefaßt:

Die Innenministerkonferenz begrüßt die Absicht des Bundestagsausschusses für Inneres, bei der Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorschriften für die Anwendung unmittelbaren Zwanges im Interesse der Rechtseinheit den Anregungen der Länder weitgehend Rechnung zu tragen. Sie wiederholt die bereits von den Bevollmächtigten der Länder in der Ausschußsitzung am 15. Januar 1960 zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit der Landesregierungen, sich für eine mit dem Bundesgesetz materiell übereinstimmende Ausgestaltung der landesrechtlichen Vorschriften für die Anwendung unmittelbaren Zwanges einzusetzen und den Länderparlamenten entsprechende Gesetzentwürfe zuzuleiten.

Die Innenministerkonferenz gibt dabei der Erwartung Ausdruck, daß sich der Ausschuß für Inneres des Deutschen Bundestages den verfassungsrechtlichen und praktischen Bedenken, die gegen §§ 15 und 16 UZwG in der Fassung des Ergebnisses seiner Beratungen bestehen, nicht verschließt und daß darüber hinaus die berechtigten Anregungen der Länder unter dem

Gesichtspunkt berücksichtigt, daß mit dem Bundesgesetz übereinstimmende Länderregelungen nur dann getroffen werden können, wenn diese Regelung für die Vollzugsbeamten praktikabel sei.

Ich darf mir erlauben, Ihnen diesen Beschluß zu übermitteln."

Der Innenausschuß ist den in diesem Schreiben gegebenen Anregungen in dem sachlich vertretbaren Maße gefolgt. Er ist der Auffassung, daß damit die Voraussetzungen für eine einheitliche Gesetzgebung im gesamten Bundesgebiet geschaffen wurden.

2. Unmittelbaren Zwang gegen Personen und Gewalt gegen Sachen dürfen die Vollzugsbeamten des Bundes unbeschadet durch das vorliegende Gesetz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) anwenden. Für den Bereich der Bundesfinanzbehörde gilt statt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Reichsabgabenordnung.

Bei den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes handelt es sich nicht um Notwehrrecht, dieses besteht daneben. Es wird vielmehr die Frage geregelt, in welcher Weise die Vollzugsbeamten den staatlichen Willen auch gegen den Widerstand von Personen und Sachen durchsetzen dürfen und soweit es das öffentliche Interesse verlangt, auch durchsetzen müssen. Der Ausschuß hat bei allen zu entscheidenden Fällen immer von neuem die Frage nach der Interessenabgrenzung gestellt. Nur wenn das übergeordnete Interesse es verlangt oder zuläßt, ist der Gebrauch unmittelbaren Zwanges zulässig. Die Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen, der Schutz der Grundrechte, die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen wurden entgegen dem vorgelegten Entwurf für so wichtig gehalten, daß diese Fragen in den ersten Paragraphen geklärt werden mußten. Der Ausschuß kam daher zu einer wesentlichen Neugestaltung des Gesetzes.

In der Sitzung vom 11. November 1959 wurden die Berufsvertretungen gehört. Ihre Anregungen wurden bei den Beratungen berücksichtigt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Rechtmäßigkeit der Dienstausübung als entscheidende Voraussetzung festzuhalten sei. Nur dann könne unmittelbarer Zwang im Sinne der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes oder anderer Gesetze angewandt werden.

Zu § 3

Die begriffliche Abgrenzung des unmittelbaren Zwanges, der körperlichen Gewalt und die Festlegung der Hilfsmittel bei der Anordnung von unmittelbarem Zwang bedarf nach Auffassung des Ausschusses der Ergänzung durch den vom Parlament jährlich zu verabschiedenden Haushalt. Der

Ausschuß war der Auffassung, daß es nicht genügt, wenn "die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen" hier angeführt werden, sondern über diese Hieb- und Schußwaffen müsse ein Parlamentsbeschluß herbeigeführt werden. Man war sich einig, daß dies in Zukunft in der Weise erfolgen könne, daß das Bundesinnenministerium bei der Vorlage des Haushaltsplans dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Inneres eine Außtellung der Waffen übergäbe, für deren Beschaffung Geldmittel angefordert werden.

Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage der Ausbildung der Diensthunde und Dienstpferde. An beide sind strenge Anforderungen zu stellen. Dienstpferde müssen für den Einsatz gegenüber Menschen geeignet sein, sie müssen richtig ausgebildet sein und müssen von einer geeigneten Person geführt werden. Diensthunde müssen ausgebildet sein. Sie müssen die vorgesehenen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen abgelegt haben. Der Ausschuß erwartet, daß das Innenministerium in seinen Dienstanweisungen diesem Verlangen Rechnung trägt. Besonders erörtert wurde die Frage des Einsatzes von Dienstfahrzeugen. Es wurde erörtert, ob sie nur gegen Sachen oder auch gegen Personen eingesetzt werden können. Der Ausschuß hielt beides für möglich, wobei er davon ausging, daß der Finsatz von Dienstfahrzeugen gegen Menschen nur dann vertretbar erschien, wenn andernfalls Waffen verwendet werden müßten.

Zu § 3 a

Artikel 19 Abs. 1 des GG verlangt die Aufzählung der Grundrechte, deren Beschränkung bei rechtmäßiger Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig ist. Mit der Fassung des § 3 a soll dem Rechnung getragen werden.

Zu § 3 b

Ausdrücklich wollte der Ausschuß den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel in diesem Gesetz erneut betonen. In Absatz 2 wird verlangt, daß der durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartende Schaden nicht erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen darf. Dabei war sich der Ausschuß im klaren darüber, daß verschiedenartige Interessen sich gegenüberstehen können.

Zu § 5

Grundsätzlich ist Verletzten Hilfe zu leisten, aber es kommt darauf an, ob es die Lage zuläßt. Es kann sein, daß der Beamte sich durch die Hilfeleistung selbst einer unzumutbaren Gefahr aussetzen müßte: es kann auch sein, daß die Verfolgung des Zieles, z. B. die Ergreifung weiterer flüchtiger Täter, gefährdet wäre. Obwohl § 330 c StGB den gleichen Tatbestand enthält, hielt es der Ausschuß für zweckdienlich, die Bestimmung aufzunehmen, um einerseits den Grundsatz der Hilfeleistung zu betonen und um andererseits die Grenzen der Hilfeleistungspflicht zu bestimmen.

Zu § 5 a

Wer Vollzugsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, regelt § 5 a erschöpfend. Besonders geprüft wurde vom Ausschuß der unter die Nummern 8 und 9 fallende Personenkreis, da die zuständigen Bundesbehörden hier das Recht erhalten, von sich aus nichtbeamtete Personen mit den Rechten der Vollzugsbeamten auszustatten. Da aber diese Bediensteten die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie die Vollzugsbeamten (Nummern 1 bis 7) oder da ihnen Aufgaben der Strafverfolgung (z. B. Postfahndungsdienst) oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Daueraufgaben überwiesen sind, wurde die sachliche Notwendigkeit der Gleichstellung anerkannt.

Zu § 5 b

Der Vollzugsbeamte kann auf Grund eigenen Entschlusses tätig werden; er hat aber auch, wenn er allein oder zusammen mit anderen Beamten eingesetzt wird, Anordnungen, unmittelbaren Zwang anzuwenden nachzukommen. Die Befolgung einer Anordnung entbindet den Beamten nicht von der Verpflichtung, sich ein eigenes Urteil zu verschaffen. Die Befolgung einer Anordnung hat ihre Grenzen in der Verletzung der Menschenwürde, der Willkürlichkeit der Anordnung oder wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Der besonderen Lage des eine Anordnung ausführenden Beamten wollte der Ausschuß dadurch Rechnung tragen, daß zum Tatbestand des Vorliegens der Verletzung der Menschenwürde oder der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens der Umstand treten muß, daß der Beamte erkannte oder daß nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird. Soweit es den Umständen nach möglich ist, hat der Vollzugsbeamte seine Bodenken dem Anordnenden gegenüber anzubringen. Dies wird nicht immer möglich sein, da der Anordnende nicht unbedingt am Handlungsort anwesend sein muß. Der Ausschuß hat diese Frage eingehend geprüft, wobei er zu der Feststellung kam, daß das Verlangen nach der Anwesenheit des Anordnenden die Möglichkeit einer zentralen Leitung unmöglich machen würde. Um so mehr kam es dem Ausschuß darauf an, die Entscheidung des Beamten, eine Anordnung nicht durchzuführen, von den Kenntnissen und den Einsichtsmöglichkeiten des Beamten abhängig machen.

Zu § 6

Die Zulässigkeit, eine Person zu fesseln, wird an enge Voraussetzungen geknüpft. Die Maßnahme steht unter dem allge:neinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Sie darf nur so lange angewandt werden, als die tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen; fallen sie weg, so ist die Fesselung nicht mehr zulässig. Eine Person, die Widerstand leistet, darf nach der Einlieferung in die Arrestzelle nicht mehr auf Grund des § 6 Nr. 1 gefesselt werden; das gleiche gilt für eine Person, die während eines Transportes nach § 6 Nr. 2 gefesselt wurde.

Zu § 6 a

Nicht alle Vollzugsbeamten sollen berechtigt sein, bei Anwendung unmittelbaren Zwanges die Schußwaffe zu gebrauchen. Die Berechtigten sind ausdrücklich in der erschöpfenden Aufstellung des § 6 a aufgeführt.

Zu § 7

Während Absatz 1 den Gebrauch der Schußwaffe gegen Einzelpersonen regelt, ist in Absatz 2 der Gebrauch der Schußwaffe gegen eine Menschenmenge geregelt. Ausdrücklich ist bestimmt, daß "nur" die in dieser Bestimmung ausdrücklich aufgeführten Voraussetzungen den Gebrauch der Schußwaffe rechtfertigen können. Im mitberatenden Rechtsausschuß wurde von einem Teil der Mitglieder dieses Ausschusses es für nowendig erachtet, eine deutliche Unterscheidung zum strafrechtlichen Notwehrrecht zu treffen, um die fälschliche Anwendung des Notwehrrechtes auf die Ausübung öffentlicher Gewalt für die Zukunft zu vermeiden.

Im einzelnen wurden folgende Tatbestandsgruppen geregelt:

- a) Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden strafbaren Handlung oder die Fortsetzung einer solchen Handlung, wenn den Umständen nach die Handlung sich als Verbrechen darstellt oder als Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoff begangen werden soll.
- b) Sicherung der Verfolgung einer Person, um diese anzuhalten, wenn sie sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, sofern die Person auf frischer Tat betroffen wird und die Tat sich den Umständen nach als ein Verbrechen oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoff begangen wird, darstellt, wenn sie eines Verbrechens oder eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen wird.

Zum letzteren Punkt ist zu bemerken, daß der Ausschuß davon ausging, daß objektive Anhaltspunkte gegeben sein müssen, aus denen der Beamte den Schluß zieht, daß eine Schußwaffe von dem Täter verwendet wird oder verwendet werden soll (Nummer 2 Buchstaben a bis c.

c) Vereitelung der Flucht oder Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand (Nummer 3 Buchstaben a bis d) Schußwaffengebrauch gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder einen nach § 42 c StGB Verwahrten oder nach §§ 42 b oder 42 c StGB Untergebrachten aus amtlichem Gewahrsam zu befreien versucht.

Der Ausschuß legte bei seinen Formulierungen Wert darauf, daß objektive Tatbestände vorliegen müssen, die den Gebrauch der Schußwaffe rechtfertigen. Er wollte aber gleichzeitig dem Umstand Rechnung tragen, daß sich ein Beamter auch auf Grund objektiv zu erkennender Umstände irren kann; dabei ist die Interessenabwägung für den Ausschuß Richtschnur der Regelung gewesen.

Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen. Absatz 2 den Halbsatz anzufügen "weil die Menge sich dieser Maßnahme widersetzt". Dabei legte der Rechtsausschuß Wert darauf, daß es sich um eine Menschenmenge handeln müsse, die sich mit den Gewalttätern identifiziere. Der Ausschuß für Inneres konnte sich diesem Vorschlag nicht anschließen. Er war der Meinung, die Feststellung dieses Tatbestandes überfordere die Beamten. Es sei bei einer aufgeregten Menge oftmals nicht möglich, die widerstreitenden Bewegungen innerhalb der Menge zu erkennen. Das "Widersetzen" der Menge gegen Maßnahmen gegen einzelne ist nach Auffassung des Ausschusses für Inneres dann nicht mehr als Voraussetzung des Waffengebrauchs erforderlich, wenn Maßnahmen gegen einzelne "offensichtlich" keinen Erfolg versprechen, wobei für diese Feststellung sehr verschiedenartige Gründe maßgebend sein können.

Zu § 8

Die besonderen Verhältnisse im Grenzdienst, insbesondere die Möglichkeit, sich durch Flucht über die Grenze der Nachprüfung zu entziehen, gebietet, den besonders aufgeführten Beamtengruppen ein erweitertes Recht zum Schußwaffengebrauch einzuräumen.

Zu §§ 9, 9 a und 9 b

Der Ausschuß hielt es für erforderlich, die Anwendung der Schußwaffe von einer Androhung ihres Gebrauchs abhängig zu machen. Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur als letztes Mittel des unmittelbaren Zwanges zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel erfolglos versucht wurde oder ihre Ungeeignetheit offensichtlich ist. Die Interessenabwägung verlangt, den Gebrauch der Schußwaffe zu verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit Unbeteiligte gefährdet sind, es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge nicht verhindern läßt.

Zu § 10

Der Ausschuß prüfte, ob die Bestimmung des § 10 notwendig sei, insbesondere nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister um diese Überprüfung gebeten hatte. Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Bundesregierung bei Inanspruchnahme des Artikels 91 GG aus eigenem Recht handele. Für die eingesetzten Beamten ist daher ein einheitliches Recht zu schaffen. Materiell wird der § 10 gegenstandslos, wenn die Länder gleichlautende Gesetze erlassen haben werden.

Zu § 11 b

Für die in Berlin eingesetzten Bundesbeamten, die formell auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1957 Beamte des Landes Berlin sind, sollen die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Bonn, den 5. Dezember 1960

Dr. Schäfer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 38 --- in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1960

Der Ausschuß für Inneres

Kühlthau

Dr. Schäfer

Stelly. Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

— Drucksache 38 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren

Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch

Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-

Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften über den unmittelbaren Zwang

§ 1

- (1) Vollzugsbeamte des Bundes dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang gegen Personen und Gewalt gegen Sachen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) und nach diesem Gesetz anwenden.
- (2) Für den Bereich der Bundestinanzbehörden gilt statt des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes die Reichsabgabenordnung.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

(1) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben bei der in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes zulässigen Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

Absatz 2 entfällt

(3) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt.

§ 2

- (1) Vollzugsbeamte des Bundes nach diesem Gesetz sind
 - die Beamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern, die in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) genannt sind;

§ 2

entfällt hier

siehe § 5a

- die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst), des Zollfahndungsdienstes, des Bewachungs- und Begleitungsdienstes sowie des Interzonengrenzdienstes im Lande Berlin und die übrigen Beamten der Bundesfinanzbehörden, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;
- 3. die Beamten der Deutschen Bundesbahn mit bahnpolizeilichen Befugnissen;
- 4. die Beamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen;
- die Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit Ermittlungsaufgaben nach den §§ 54 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697);
- die Beamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben;
- Personen, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die den Beamten der Nr. 1 bis 6 obliegen;
- die der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.
- (2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Rechtsverordnung Befugnisse nach diesem Gesetz weiteren Gruppen von Angehörigen der Bundesbehörden übertragen, soweit die ihnen obliegenden Aufgaben unmittelbaren Zwang erfordern.

§ 3

- (1) Der unmittelbare Zwang umfaßt die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel sowie durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Schließketten, Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Reizstoffe und Explosivmittel.

siehe § 11

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Unmittelbarer Zwang **ist** die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel **und** durch Waffen.
 - (2) unverändert
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde und Dienstfahrzeuge.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hiebund Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

§ 3 a

Einschränkung von Grundrechten

Soweit **rechtmäßig** unmittelbarer Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt **angewendet wird,** werden die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Artikel 13

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

§ 3 b

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Die Vollzugsbeamten haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.
- (2) Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

§ 4

- (1) Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten angeordnet wird, anzuwenden, wenn sie nicht zweifelsfrei erkennen, daß durch die Anwendung ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden würde.
- (2) Besteht eine Verpflichtung nach Absatz 1, so sind die Vollzugsbeamten von der eigenen Verantwortung frei; § 56 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) ist nicht anzuwenden.

§ 5

Nachdem unmittelbarer Zwang angewendet wurde, ist Verletzten, soweit nötig und wenn die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

siehe § 2

§ 4

entfällt hier siehe § 5b

§ 5

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 5 a

Vollzugsbeamte des Bundes

Vollzugsbeamte des Bundes nach diesem Gesetz sind

- die Polizeivollzugsbeamten des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569);
- die Beamten des Zollgrenzdienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst), des Zollfahndungsdienstes, des Bewachungs- und Begleitungsdienstes und die übrigen Beamten der Bundesfinanzbehörden, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind;
- 3. die Beamten der Deutschen Bundesbahn mit bahnpolizeilichen Befugnissen;
- 4. die Beamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- die Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung mit Befugnissen der Luftaufsicht;
- 6. die Bamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, soweit sie mit Ermittlungsaufgaben nach den §§ 54 ff. des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697) betraut sind;
- die Bamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung, die mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben betraut sind;
- andere Personen, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die den unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Beamten obliegen;
- 9. die der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden.

siehe § 4

§ 5 b

Handeln auf Anordnung

- (1) Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der im Vollzugsdienst von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.
- (2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.
- (3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.
- (4) § 56 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) ist nicht anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Fesselung und Schußwaffengebrauch

§ 6

Wer im Gewahrsam von Vollzugsbeamten ist, darf gefesselt werden, wenn

 die Gefahr besteht, daß er die Vollzugsbeamten oder Dritte angreift, oder wenn er sich widersetzt;

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Fesselung und den Gebrauch von Schußwaffen und Explosivmitteln

86

Fesselung von Personen

Wer im Gewahrsam von Vollzugsbeamten ist, darf gefesselt werden, wenn

 die Gefahr besteht, daß er die Vollzugsbeamten oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet;

- er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird:
- 3. Selbstmordgefahr besteht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;
- 3. unverändert

δ 6 a

Zum Gebrauch von Schußwaffen Berechtigte

Bei Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Gebrauch von Schußwaffen nur gestattet

- den Polizeivollzugsbeamten des Bundes (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 569);
- den Beamten des Grenzaussichtsdienstes und denen des Grenzabsertigungsdienstes, wenn sie Grenzaussichtsdienst verrichten, des Zollfahndungsdienstes und des Bewachungs- und Begleitungsdienstes;
- 3. den Beamten der hauptamtlichen Bahnpolizei;
- den Beamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen nach näherer Anweisung des Bundesministers für Verkehr;
- den Beamten der Bundesanstalt für Flugsicherung mit Befugnissen der Luftaufsicht nach näherer Anweisung des Bundesministers für Verkehr;
- den mit Vollzugs- und Sicherungsaufgaben betrauten Beamten der Bundesgerichte und der Behörden der Bundesjustizverwaltung;
- anderen Personen, die durch die zuständigen Bundesbehörden mit Aufgaben betraut sind, die den unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Beamten obliegen;
- den der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden.

§ 7

Schußwaffengebrauch gegen Personen

- (1) Schußwaffen dürfen **gegen einzelne Personen** nur gebraucht werden,
 - um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu verhindern, die sich den Umständen nach
 - a) als ein Verbrechenoder
 - b) als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen werden soll oder ausgeführt wird,

darstellt;

§ 7

Schußwaffen dürfen — außer bei Notwehr (§ 53 des Strafgesetzbuches) oder Nötigungsstand (§ 52 des Strafgesetzbuches) — nur gebraucht werden

um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt, zu verhindern;

- 2. um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie
 - a) bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird, oder
 - b) unmittelbar nach einer solchen Tat verfolgt wird oder
 - c) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - d) bei Landfriedensbruch oder beim Wildern betroffen wird;
- 3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich
 - a) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung oder
 - b) zur Verbüßung einer Zuchthaus-, Gefängnis- oder Einschließungsstrafe oder
 - c) wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens

im amtlichen Gewahrsam befindet oder befand;

4. gegen eine Person, die einen Festgenommenen oder Gefangenen mit Gewalt aus amtlichem Gewahrsam zu befreien versucht;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie
 - a) bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder als ein Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
 - b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
- zur Vereitlung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich in amtlichem Gewahrsam befindet oder befand
 - a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft und des Strafarrestes,
 - b) zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung,
 - c) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
 - d) auf Grund richterlichen Haftbefehls oder
 - e) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
- 4. gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
 - a) Sicherungsverwahrung (§ 42 e des Strafgesetzbuches),
 - b) Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
 - c) Unterbringung in einer Trinkerheiloder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches)

angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht.

5. gegen eine Menschenmenge, von der oder aus der heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen, wenn Zwangsmaßnahmen gegen einzelne offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

§ 8

- (1) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 7 und 8 genannten Vollzugsbeamten können im Grenzdienst Schußwaffen auch gegen Personen gebrauchen, die sich der Weisung, zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen.
- (2) Als Grenzdienst gilt auch die Durchführung von Bundes- und *von* Landesaufgaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Personen im Zusammenhang mit dem Grenzdienst übertragen sind.

§ 9

- (1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Mittel des unmittelbaren Zwangs (§ 3) erfolglos angewendet sind oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
- (2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Vollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 7 Nr. 5) nicht vermeiden läßt.
- (3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.
- (4) Die Anwendung von Schußwaffen ist stets anzudrohen. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

siehe § 9 Abs. 4

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.
- (3) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 8

Schußwaffengebrauch im Grenzdienst

- (1) Die in § 6 a Nr. 1, 2, 7 und 8 genannten Vollzugsbeamten können im Grenzdienst Schußwaffen auch gegen Personen gebrauchen, die sich der wiederholten Weisung, zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, so kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.
- (2) Als Grenzdienst gilt auch die Durchführung von Bundes- und Landesaufgaben, die den in Absatz 1 bezeichneten Personen im Zusammenhang mit dem Grenzdienst übertragen sind.

§ 9

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

- (1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere **Maßnahmen** des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder **offensichtlich** keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.
- (2) Der Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für die Vollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 7 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.
 - (3) unverändert

Absatz 4 entfällt hier

siehe § 9a

§ 9 a

Androhung

(1) Die Anwendung von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Einsatz von Wasserwerfern und Dienstfahrzeugen gegen eine Menschenmenge ist anzudrohen.

§ 9 b

Explosivmittel

Die Vorschriften der §§ 6 a bis 9 a gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 10

Unterstellt die Bundesregierung die Polizei eines Landes oder mehrerer Länder nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ihren Weisungen, so gilt dieses Gesetz auch für die unterstellten Polizeikräfte.

§ 11

Soweit unmittelbarer Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz zulässig ist, werden die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 10

Notstandsfall

- (1) Unterstellt die Bundesregierung die Polizei eines Landes oder mehrerer Länder nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ihren Weisungen, so gilt dieses Gesetz auch für die unterstellten Polizeikräfte.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 11

entfällt hier

siehe § 3a

§ 11 a

Beamtenrechtliche Rahmenvorschrift

Für die Vollzugsbeamten der Länder kann durch Landesgesetz eine dem Grundsatz des § 5 b dieses Gesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

§ 11 b

Vollzugsbeamte im Land Berlin

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf die Vollzugsbeamten, die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) fallen.

§ 12

Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich; die anderen Bundesminister erlassen sie für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 12

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern für seinen Geschäftsbereich, die anderen Bundesminister erlassen sie für ihre Geschäftsbereiche im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

- (1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Waffengebrauch des Grenzaufsichtspersonals der Reichsfinanzverwaltung vom 2. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 935) außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt **nach Maßgabe des** § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.
 - (2) unverändert